

Raggal, am 22.01.2014

**VERORDNUNG**  
**der Gemeinde Raggal über die Einhebung einer Gästetaxe**  
**(Taxordnung)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 21.01.2014 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs 1 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 idgF., in der Gemeinde RAGGAL die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

**§ 1**  
**Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde RAGGAL hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet Raggal eine Gästetaxe ein.

**§ 2**  
**Abgabenschuldner**

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

**§ 3**  
**Befreiungen**

1) Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit **EURO 1,10** pro Nächtigung festgesetzt.

Die Höhe der Gästetaxe wird jährlich im Zuge des Voranschlages für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Entrichtung**

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe gem. Abs. 6 den jeweils für eine Tourismussaison (November bis April und Mai bis Oktober) zur Vorschreibung gelangenden Betrag an Gästetaxe Rechnung zu legen (bis spätestens 10. Mai bzw. 10. November) und innerhalb von einem Monat nach Vorschreibung abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Als Vordruck für die Rechnungslegung über die Gästetaxe sind die über die Gemeinde (Tourismusbüro) kostenlos zu beziehenden Gästebücher zu verwenden.

## **§ 6**

### **Abgabenverfahren**

- 1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, dass Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.
- 2) Wird die Gästetaxe nicht oder nicht richtig entrichtet, so ist diese vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen. Kann die Höhe der Abgabe nicht ermittelt werden, so ist diese vom Bürgermeister zu schätzen.
- 3) Im Übrigen finden hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der Gästetaxe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) idGF. Anwendung.

**§ 7**  
**Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 8**  
**Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Leonor Mawal*



Kundmachungsvermerk:

angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde Raggal am 22.01.2014  
abgenommen von der Amtstafel am 22.1. 2014

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, gem. § 84 GG., LGBl. Nr. 40/1985 idgF.